

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **16 (1960)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Die Bresche klafft!

*Zum Bundesbeschluß über die welsche Schule in Bern
Von Gottfried Gschwender*

Am 6. Oktober 1959 hat der Nationalrat die Vorlage des Bundesrates über die Unterstützung der französischsprachigen Schule in Bern mit 110:5 Stimmen gutgeheißen. Der Ständerat ist ihm gefolgt. Im Jahre 1960 wird somit auf deutschschweizerischem Boden eine französischsprachige Schule errichtet werden, die mehr als eine Privatschule ist: der Bund selber ist ihr *Geldgeber und Schutzherr!* Damit ist die Unversehrtheit des deutschschweizerischen Sprachgebietes durchbrochen worden, und zwar nicht an der Sprachgrenze, nicht durch Bevölkerungsverschiebung, nicht durch den Volkswillen der betroffenen Stadtgemeinde oder des betroffenen Kantons, sondern — durch Beschluß der gesamtschweizerischen Volksvertretung. Dieser Beschluß wurde mit einem staatsrechtlichen Kniff der Volksabstimmung entzogen, — wohlweislich —, denn die öffentliche Auseinandersetzung über diese Vorlage hätte eine Seite des schweizerischen *Sprachenfriedens* enthüllen können, die man lieber hinter dem Schleier der universalen Vorbildlichkeit verborgen hält. Sagen wir es kurz: der Sprachenfriede unserer Eidgenossenschaft beruht einzig und allein auf der Nachgiebigkeit der deutschen Schweiz.

Noch vor 165 Jahren waren die nichtdeutschen Kantone zugewandte Orte oder Untertanengebiete. Es ist eine der großen geschichtlichen Leistungen der alten „Eidgenossenschaft in oberdeutschen Landen“, über die Sprachgrenzen hinweg eine *politische Anhänglichkeit* geschaffen zu haben, die den staatlichen Zusammenbruch von 1798 überdauerte. Das geistige Erbe der Dreizehn Alten Orte war es, das 1848 die Schöpfer des Bundesstaates befähigte, frei von Einheitsfimmel, Überlegenheitslehre und Sen-